

29. Kommt es wegen des Ausschlusses der Verantwortlichkeit einer öffentlichen Körperschaft für die Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, darauf an, ob die Gebühren aus der öffentlichen Kasse oder unmittelbar von den Beteiligten zu zahlen sind?

Preuß. Staatshaftungsgesetz v. 1. August 1909 § 1 Abs. 3, § 4.

III. Zivilsenat. Urf. v. 20. November 1931 i. S. Preuß. Staat (Rf.) w. Gemeinde Sch. (Bekl.). III 18/31.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Arbeiter B. war von der verklagten preussischen Landgemeinde als Vollziehungsbeamter angestellt. Er erhielt kein Gehalt, sondern bezog lediglich Gebühren für die Ausführung der Vollziehungsaufträge. Von eingezogenen Staatssteuern hat er den Betrag von 551,71 RM. unterschlagen. Der klagende Staat fordert den Ersatz dieses Betrags von der Beklagten. Er wurde in den Vorinstanzen abgewiesen. Seine Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Art. 131 RVerf. hat die grundsätzliche Haftung der öffentlichen Körperschaften für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten eingeführt, im Abs. 2 aber die nähere Regelung der zuständigen Landesgesetzgebung überlassen. Diese Regelung ist in Preußen durch das auf Grund des Art. 77 GG. z. BGB. ergangene Gesetz vom 1. August 1909 (GS. S. 691) erfolgt. § 1 Abs. 3 in Verb. mit § 4 dieses Gesetzes

hat die Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaften ausgeschlossen „bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamten, für welche die Beamten eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben“. Der Streit der Parteien geht nun darum, ob der Vollziehungsbeamte der Beklagten, B., unter die erste der beiden von der Haftung der öffentlichen Körperschaften ausgenommenen Beamtengruppen fällt. Der Kläger vertritt die Ansicht, daß der Begriff der Gebühren bei beiden ausgenommenen Beamtengruppen derselbe sei und nur solche Gebühren umfasse, welche der Beamte nicht aus der Kasse der öffentlichen Körperschaft, in deren Diensten er stehe, sondern unmittelbar von den an der Amtshandlung beteiligten Personen zu beziehen habe; der Unterschied zwischen den beiden ausgenommenen Beamtengruppen bestehe deshalb darin, daß die eine Gruppe lediglich Gebühren von den Beteiligten, die andere daneben auch noch Gehalt von der öffentlichen Körperschaft beziehe. Die Beklagte meint dagegen, das Gesetz unterscheide zwischen solchen Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen seien, gleichgültig ob sich der Gebührenanspruch des Beamten gegen die an der Amtshandlung Beteiligten oder gegen die öffentliche Körperschaft richte, und solchen Beamten, die neben Gebühren auch Gehalt bezögen; es nehme von der Haftung der öffentlichen Körperschaft jene schlechthin, diese aber nur für solche Amtshandlungen aus, für welche sie die besondere Vergütung durch eine Gebühr unmittelbar von den Beteiligten zu beziehen hätten.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht für die Auffassung der Beklagten. Denn bei der ersten Gruppe der ausgenommenen Beamten ist von Gebühren ohne näheren Zusatz die Rede, bei der zweiten dagegen von Gebühren, die der Beamte als besondere Vergütung „von den Beteiligten“ zu beziehen hat. Sollte der Gesetzgeber bei der ersten Gruppe der Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, ebenfalls nur solche Gebühren im Auge gehabt haben, die der Beamte von den Beteiligten unmittelbar zu beziehen hat, so könnte schon fraglich sein, ob eine solche Absicht überhaupt genügenden Ausdruck im Gesetz gefunden hätte und ob ihre Berücksichtigung nicht schon dadurch ausgeschlossen wäre, daß der klare Gesetzeswortlaut entgegenstände.

Doch auch die Entstehung des Gesetzes läßt keinen Zweifel daran, daß die Auffassung der Beklagten die richtige ist. In der Regierungsvorlage hatte der Absatz 3 des § 1 wie folgt gelautet: „Die Verantwortlichkeit des Staates ist ausgeschlossen bei solchen Amtshandlungen, für welche der Beamte Gebühren lediglich von den Beteiligten zu beziehen hat.“ Bei derartigen Amtshandlungen — so führte die Begründung (Druckf. Nr. 32 des Abgehauses 21. Legislaturperiode II. Sess. 1908/09 S. 11) aus — hätten die Beteiligten meist die Wahl, an welchen Beamten sie sich wenden wollten. Auch überwiege dabei im allgemeinen ihr Privatinteresse. Deshalb solle die Ausnahme nur Platz greifen, wenn der Beamte, wie vor allem der Notar, die Gebühr von den Beteiligten unmittelbar für sich zu beziehen habe, und sie umfasse nicht die Fälle, wo er zwar auf Gebühren angewiesen sei, diese aber aus der Staatskasse erhalte, wie das namentlich bei den Gerichtsvollziehern der Fall sei. In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurden dazu zwei Abänderungsanträge gestellt. Der erste enthielt keine sachliche Änderung, sondern sollte den Gedanken des Entwurfs nur noch schärfer ausdrücken. Er wurde zurückgezogen zugunsten des zweiten Antrags. Dieser bezweckte eine sachliche Änderung, und ihm entspricht die Fassung des Gesetzes. Die Beratung des Antrags führte zur Erörterung der Stellung der Fleischbeschauer, die damals die Gebühren, auf die sie allein angewiesen waren, in manchen Orten unmittelbar von den Beteiligten, in anderen dagegen aus der öffentlichen Kasse bezogen. Für sie führte ein Kommissar des Justizministeriums folgendes aus: Die Ungleichheit der Rechtslage bei den verschiedenen Arten dieser Beamten werde durch die vorgeschlagene (und dann angenommene) Fassung des Gesetzes beseitigt, da es nach ihr bei Beamten, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen seien, keinen Unterschied machen solle, ob der Beamte die Gebühren unmittelbar von den Beteiligten oder aus einer öffentlichen Kasse zu beziehen habe. Die Staatsregierung sehe hierin eine Verbesserung des Entwurfs. Denn bei den lediglich auf Gebühren angewiesenen Beamten rechtfertige sich die Ausschließung der Staatshaftung allgemein dadurch, daß diese Beamten namentlich in bezug auf die Aussicht in einem wesentlich loedern Verhältnis zum Staat usw. ständen als die besoldeten Beamten (KommBer. des Abgehauses Druckf. a. a. D. Nr. 354 A S. 4 u. 7). Hier ist mit aller Deutlichkeit die mit der be-

antragten Änderung der Regierungsvorlage verfolgte Absicht zum Ausdruck gebracht, sämtliche ausschließlich auf Gebühren angewiesenen Beamten ohne Rücksicht darauf, wem gegenüber der Gebührenanspruch besteht, von der Haftung der öffentlichen Körperschaft auszunehmen. Dafür ist als Grund, der auf alle nur auf Gebühren angewiesenen Beamten zutrifft, angegeben worden, daß solche Beamte in einem looserem Verhältnis zur öffentlichen Körperschaft ständen als diejenigen, die auch oder nur ein festes Gehalt bezögen.

Bei den Beratungen der Kommission des Herrenhauses sind dann zwar Bedenken geäußert worden, ob gerade die städtischen Vollziehungsbeamten unter die Haftung der Städte fielen, weil sie Gebühren bezögen, und der Regierungskommissar hat die Haftung der Städte gerade daraus hergeleitet, daß diese Beamten die Gebühren nicht unmittelbar von den Beteiligten, sondern aus der öffentlichen Kasse bezögen. Dabei ging man aber, wie der Kommissionsbericht ergibt, davon aus, daß der städtische Vollziehungsbeamte neben den Gebühren auch Gehalt beziehe. Bei einem solchen Vollziehungsbeamten konnte allerdings das durch den Regierungskommissar dann beseitigte Bedenken entstehen, ob er nicht für die Amtshandlungen, für die er Gebühren erhält, aus der Haftung der Stadt herausfalle (KommBer. des Herrenhauses 1908/09 Druckf. Nr. 139 S. 4 Abs. 2 und 18 fgl.). Der im Dienste der Beklagten stehende Vollziehungsbeamte W. ist aber nicht mit Gehalt angestellt, sondern ausschließlich auf Gebühren angewiesen. Daß er aus der Haftung der Beklagten herausfällt, weil er zu der im § 1 Abs. 3 von der Haftung ausgenommenen ersten Beamtengruppe gehört, kann demnach nicht zweifelhaft sein. Bei ihm ist es gleichgültig und kann daher unerörtert bleiben, ob er die Gebühren aus der öffentlichen Kasse oder unmittelbar von den Beteiligten zu beanspruchen hat.